

Personalverordnung

(Änderung vom 18. Mai 2016)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Personalverordnung (PVO)

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a. als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbstständigen kantonalen Anstalten,
lit. b und c unverändert.

Zweck,
Geltungs-
bereich,
Begriffe

§ 2. ¹ Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz² und seine Ausführungsbestimmungen auch für

Behörden
im Nebenamt

lit. a–c unverändert.

- d. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Beisitzenden der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte,

lit. e unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 5. ¹ Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für:

Anstellung
durch Vertrag

lit. a und b unverändert.

- c. Lernende nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung³.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an den Kanton.

Lohn als
Vergütung
für die gesamte
Tätigkeit

Dienstalters-
geschenk

§ 28. ¹ Für treue Tätigkeit im Dienst des Kantons wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage.

Abs. 2 unverändert.

³ Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Dienst des Kantons zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

⁴ Der Anteil wird nicht ausgerichtet:

a. wenn das Arbeitsverhältnis durch den Kanton gekündigt und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,

lit. b unverändert.

c. bei einer Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten; handelt es sich um einen Altersrücktritt im Sinne von § 24 a des Personalgesetzes², wird der Anteil ausgerichtet,

lit. d unverändert.

Bezirks-
behörden

§ 30. Die Mitglieder der Bezirksräte und die nicht vollamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte werden gemäss Lohnklasse 23 entlohnt.

Arbeits- und
Mietgerichte,
Schlichtungs-
behörden

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Besondere
Informations-
und Mit-
wirkungsrechte

§ 51. ¹ Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern, bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon sowie beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und bei der Auflösung eines Anschlussvertrages richten sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben⁴.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli

Die vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, 24. April 2017

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABL2016-06-03](#)).

¹ [ABL2016-06-03](#).

² [LS177.10](#).

³ [SR412.10](#).

⁴ [SR822.14](#).